

## FMA-Mitteilung 2025/2

Mitteilung betreffend die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen (WPF)

Referenz:	FMA-M 2025/2
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wertpapierfirmen nach dem WPFG</li></ul>
Erlass:	1. Februar 2025
Inkraftsetzung:	1. Februar 2025
Letzte Änderung:	-
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz; WPFG);</li><li>• Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmenverordnung; WPFV)</li><li>• Gesetz vom 5. Dezember 2024 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsegesetz; HPBG);</li><li>• Verordnung vom 14. Januar 2025 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börseverordnung; HPBV)</li><li>• Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (Del.-VO (EU) 2017/565)</li><li>• EWR-DORA-Durchführungsgesetz vom 5. Dezember 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor</li></ul>
Anhänge:	

## I. Ziel und Zweck

Diese Mitteilung konkretisiert die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die organisatorischen Anforderungen an bestehende und neu zuzulassende WPF.

## II. Anforderungen

Sämtliche organisatorischen Anforderungen richten sich nach den Vorgaben des WPFVG und der WPFV sowie des HPBG und der HPBV. Ergänzend finden die entsprechenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, die direkt anwendbar und einzuhalten sind, Anwendung.

### 1. Anforderungen an Sitz und Hauptverwaltung der Wertpapierfirma (Art. 6 Abs. 1 Bst. b WPFVG)

Der Sitz und die Hauptverwaltung der WPF haben sich in Liechtenstein zu befinden. Ferner muss die WPF in personeller und räumlicher Hinsicht über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen. Liegen diese dauerhaft zu erfüllenden Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, stellt dies einen Grund für eine Nichterteilung der Zulassung, resp. einen Zulassungsentzug dar.

Bei der Bestimmung der Hauptverwaltung ist nicht der statutarische Sitz der WPF, sondern der Ort der Erbringung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit<sup>1</sup> massgeblich. Die Erbringung der Geschäftstätigkeit nach dem WPFVG hat hauptsächlich in oder von Liechtenstein aus zu erfolgen. Bei der Bestimmung des Ortes der Hauptverwaltung sind folgende, nicht abschliessende, Kriterien als Ganzes massgebend:

- Ort der Kundenbetreuung;
- Aufenthalt und Arbeitsort der Geschäftsführungsmitglieder am Ort der Hauptverwaltung;
- Anzahl und Ort der Sitzungen der Generalversammlung, des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung, des Anlageausschusses, etc.;
- Ort der Auftragserteilung über die Auslagerung von betrieblichen Aufgaben;
- Ort der Aufbewahrung der Dokumente betreffend den Entscheid über Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten;
- Aufbewahrungsort der Kundendossiers mit den Originalunterlagen;
- Ort der Entgegennahme der Telefonate;
- Ort der Durchführung der allgemeinen betrieblichen Prozesse, wie Buchhaltung, Personalwesen, Marketing, IT, Abwicklung der Korrespondenz;
- Vereinbartes Recht in den Kundenverträgen.

### 2. Anforderungen an die Betriebsstätte (Art. 6 Abs. 1 Bst. f WPFVG, Art. 5 WPFV i.V.m. Art. 21 Del.-VO 2017/565))

---

<sup>1</sup> Die tatsächlichen Geschäftstätigkeiten betreffen die nichtdelegierbaren Haupttätigkeiten der WPF (Art. 24 Abs. 2 WPFVG). Haupttätigkeiten sind alle im direkten Kundenkontakt erbrachten Wertpapierdienstleistungen und ausgeübten Anlagetätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A WPFVG, sofern sie nicht nur hilfsweise erbracht werden (Art. 16 WPFV).

Die Betriebsstätte einer WPF hat in personeller und räumlicher Hinsicht entsprechend ausgestaltet zu sein, damit die Funktionsweise der Arbeitsabläufe jederzeit sichergestellt ist. Das heisst, die Organisation hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet zu sein.

Jede WPF muss sich mit Organisations- und Geschäftsreglementen, unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs sowie der Komplexität ihrer Geschäfte, ausstatten, damit Mitarbeitende ihre Aufgaben und Funktionen sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Verfahren kennen (Art. 5 WPFV, Art. 21 Abs. 1 Bst. d Del.-VO (EU) 2017/565). Diese Organisations- und Geschäftsreglemente müssen zumindest eine Aufbau- und Ablauforganisation sowie die interne Berichterstattung beschreiben.

### **3. Anforderungen an die personelle Ausstattung (Art. 6, 13 und 14 WPFV, Art. 4 WPFV, Art. 25 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565)**

Die WPF muss unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs sowie der Komplexität ihrer Geschäfte darlegen, dass:

- die Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen besteht, die handlungsfähig und vertrauenswürdig sind, wobei mindestens ein Geschäftsführer zusätzliche Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 2 WPFV zu erfüllen hat;
- das Leitungsorgan aus mindestens zwei Personen besteht, die die persönlichen und fachlichen Qualifikationen und sonstigen Voraussetzungen nach Art. 14 WPFV erfüllen;
- sie über zahlenmässig ausreichendes Personal verfügt;
- das Personal die notwendigen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen;
- sie über Ressourcen und fachkundiges Personal verfügt, um eine wirksame Überwachung der von Dritten im Rahmen einer Vereinbarung mit der WPF ausgeführten Tätigkeiten sicherzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Risiken, einschliesslich Nachhaltigkeitsrisiken.

Bei der Bewertung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. des Leitungsorgans einer WPF stützt sich die FMA auf die gemeinsamen EBA/ESMA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06, ESMA35-36-2319).

### **4. Anforderungen an die Compliance-Funktion, die Stelle für Kundenbeschwerden und an den Umgang mit Interessenkonflikten (Art. 21 WPFV, Art. 22, 25, 29 und 33 bis 35 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565)**

Die WPF hat nach Art. 21 Abs. 1 WPFV eine ständige, unabhängig arbeitende Compliance-Funktion, deren Grundsätze in einem Reglement festgelegt sind, einzurichten und aufrechtzuerhalten. Das Reglement hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- Regelmässige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze der Behandlung des Missachtungsrisikos sowie die Beratung und Unterstützung der für Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zuständigen Personen in der WPF;
- Festlegung der mindestens jährlichen Berichterstattung an die Geschäftsleitung, wobei die Berichte am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt und einsehbar sein müssen;

- Regelung der notwendigen Fachkenntnisse, Befugnisse sowie Regelung der organisatorischen Unabhängigkeit der mit der Compliance-Funktion betrauten Person.

Die WPF muss zudem auch wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Kundenbeschwerden schaffen, anwenden und aufrechterhalten. Diese sind in einem Organisations- und Geschäftsreglement zu regeln.

Nähere Anforderungen an die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben der Compliance-Funktion ergeben sich aus Art. 22 Abs. 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Nach Art. 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sind zudem Vorkehrungen vorzuhalten, die zur Vermeidung persönlicher Geschäfte durch relevante Personen im Sinne von Art. 29 Abs. 1 leg.cit. beitragen.

Die WPF muss nach Art. 21 Abs. 2 WPFG eine wirksame Politik im Hinblick auf den Umgang mit Interessenkonflikten einführen, umsetzen und aufrechterhalten. Diese Politik muss schriftlich festgehalten werden und im Hinblick auf Organisation und Grösse der WPF sowie der Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sein. Alle Beziehungen der WPF sind zu berücksichtigen und bei den Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten einzubeziehen. Näheres dazu ergibt sich aus Art. 33 bis 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, wobei Dienstleistungen und Anlagetätigkeiten, die einen nachteiligen Interessenskonflikt auslösen, aufzuzeichnen sind und in einem schriftlichen Bericht einmal jährlich der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen sind.

#### **5. Anforderungen an die Produktüberwachung und Zielmarktbestimmung (Art. 22 WPFG; Art. 6 bis 15 WPFV)**

Soweit von einer WPF Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipiert werden, sind entsprechende Verfahren für die Genehmigung und die weitere Entwicklung sowie Überprüfung dieser Finanzinstrumente vorzuhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein bestimmter Zielmarkt für Endkunden für jedes Finanzinstrument in der jeweiligen Kundengattung nach Anhang 2 WPFG festzulegen und eine entsprechende Risikobewertung des jeweiligen Zielmarktes durchzuführen. Die WPF hat zudem allen Vertreibern der konzipierten Finanzprodukte alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Vertriebt die WPF Finanzprodukte, die nicht von ihr selbst konzipiert wurden, hat sie für den Erhalt der sachgerechten Informationen von den Konzepturen zu sorgen. Eine Ausnahme von den Anforderungen an die Produktüberwachung besteht, sofern sich die Wertpapierdienstleistung auf Anleihen bezieht, die über keine anderen eingebetteten Derivate als eine Make-Whole-Klausel iSd Art. 4 Abs.1 Ziff. 29 WPFG verfügen oder die ausschliesslich an geeignete Gegenparteien vermarktet oder vertrieben werden.

#### **6. Anforderungen an die Kontinuität des Geschäftsbetriebs (Art. 23 WPFG, Art. 21 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565)**

Jede WPF hat über geeignete und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren, einschliesslich über nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 eingerichtete und verwaltete Systeme zu verfügen, die die Kontinuität des Geschäftsbetriebs absichern und im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung erhöhte IKT-Risiken begrenzen. Die Anforderungen umfassen auch eine jeweils angemessene Notfallplanung.

#### **7. Anforderungen an die Auslagerung von betrieblichen Aufgaben (Art. 24 WPFG, Art. 16 WPFV, Art. 30 bis 32 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565)**

Verfügt eine WPF über nicht ausreichend qualifiziertes Personal, kann auch ein sachkundiger und spezialisierter Dritter mit der Ausführung von Tätigkeiten im Bereich des Compliance, Risikomanagement und/oder Internen Revision beauftragt werden. Dies muss schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Die WPF hat dabei sorgfältig, gewissenhaft und mit der gebotenen Sachkenntnis zu handeln (Instruktion, Auswahl und Überwachung). Die Übertragung enthebt in keinem Falle die WPF von der Verantwortung für die ausgelagerten Funktionen. Vor der Übertragung und vor Abschluss der Vereinbarung vergewissert sich die WPF deshalb über die Fähigkeiten und Kapazitäten des Dritten, die Tätigkeiten professionell und wirksam ausführen zu können und legt Methoden fest, um den Dritten laufend zu kontrollieren und die Leistung zu bewerten.

#### **8. Anforderungen an die Buchführung, interne Revision, Risikobewertung und IT-Sicherheit (Art. 25 WPFG, Art. 23, 24 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565)**

Die WPF hat neben der Sicherstellung einer ordentlichen und zeitgemässen Buchführung insbesondere eine ständige Risikomanagement-Funktion, deren Grundsätze in einem Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt sind, einzurichten und aufrechtzuerhalten. Diese ist von den operativen Abteilungen hierarchisch und funktionell unabhängig und hat die Massnahmen nach Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zu ergreifen. Sie hat mindestens jährlich der Geschäftsleitung bezüglich Einhaltung der erlassenen Grundsätze sowie die installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen im Rahmen des Risikomanagements, Bericht zu erstatten.

Grundsätzlich sind insbesondere die folgenden Risiken als wesentlich einzustufen:

- Länderrisiken
- Kontrahentenrisiken
- Marktrisiken inkl. Zinsänderungsrisiken
- Liquiditätsrisiken
- operationelle Risiken inkl. IKT-Risiken und Systemausfallsrisiken
- strategisches Risiko und Reputationsrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiken
- Konzentrationsrisiken

Im Hinblick auf die IT-Sicherheit hat eine WPF nach Art. 25 Abs. 2 über Sicherheitsmechanismen nach der Verordnung (EU) 2022/2554 zu verfügen, wobei bei Nichteinhaltung die Sanktionen nach dem EWR-Dora-DG greifen.

Jede WPF muss über eine funktionsfähige Interne Revision mit den Aufgaben nach Art. 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 verfügen. Diese kann unter Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes auch einem Mitglied der Geschäftsführung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein. Unbeschadet dessen ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates (je nach Ausgestaltung unter Einbeziehung der Geschäftsleitung) direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes diese Funktion auch an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der WPF ausgelagert werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeitsrichtlinie der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) hierbei einzuhalten ist. Dies gilt insbesondere für Ziff. 7.2.5 der genannten Richtlinie. Dieser normiert, welche Teilaspekte der Internen Revision an einen Wirtschaftsprüfer delegiert werden können und mit dem Unabhängigkeitsgebot vereinbar sind. Die Einhaltung dieser Standesvorgaben obliegt dem

Delegationsnehmer.

Die Interne Revision hat mindestens jährlich der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat bezüglich Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme sowie der internen Kontrollmechanismen Bericht zu erstatten.

#### **9. Anforderungen an die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Art. 26 WPFG; Art. 21 Abs. 1 Bst. f Delegierte Verordnung (EU) 2017/565)**

Eine WPF muss zum Nachweis, dass alle gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb, insbesondere auf die Telefongespräche oder elektronische Kommunikation mit Kunden, erfüllt werden, genaue Aufzeichnungen führen und diese mindestens fünf Jahre, auf Verlangen der FMA bis zu sieben Jahre, aufbewahren.

#### **10. Anforderungen an den Vermögensschutz (Art. 27 WPFG, Art. 17 bis 22 WPFV)**

Eine WPF, die Vermögenswerte (wie Finanzinstrumente oder Gelder) von Kunden entgegennimmt bzw. hält, muss geeignete Vorkehrungen treffen, um diese zu schützen und eine Verwendung auf eigene Rechnung zu vermeiden. Es geht um den Schutz der Eigentumsrechte, insbesondere im Fall der Insolvenz der WPF. Dazu ist es wesentlich, Vorkehrungen zu treffen, die aufgrund klarer Aufzeichnungs- bzw. Kontoführungsvorgaben eine klare Trennung der Vermögenswerte der Kunden und der eigenen sowie eine jederzeitige Zuordnung ermöglichen. Es besteht ein Verbot, Finanzsicherheiten in Form von Rechtsübertragungen mit nicht professionellen Anlegern zur Besicherung oder Deckung von jeglichen Verpflichtungen dieser Kunden abzuschliessen. Eine Hinterlegung der Finanzinstrumente oder Kundengelder bei Dritten ist unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften möglich. Eine Verwendung von Vermögenswerten der Kunden im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nur mit Zustimmung der Kunden unter Einhaltung aller gesetzlicher Voraussetzungen erlaubt.

#### **11. Anforderungen an den algorithmischen Handel (Art. 4 HPBG, Art. 3 HPBV, Art. 18 und 19 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565)**

Eine WPF hat über spezifische Risikokontrollen im Hinblick auf ihre Handelssysteme zu verfügen, wenn einzelne Auftragsparameter ohne oder mit eingeschränkter menschlicher Beteiligung durch einen Computeralgorithmus automatisch bestimmt werden. Dabei gilt ein System als System mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung, wenn bei einem Auftrags- oder Quoteverfahren oder einem Verfahren zur Optimierung der Auftragsausführung ein automatisiertes System in einer Phase der Einleitung, des Erzeugens, des Weiterleitens oder der Ausführung von Aufträgen oder Quotes Entscheidungen nach vorgegebenen Parametern trifft. Es bestehen zudem Meldepflichten gegenüber der FMA und Aufzeichnungspflichten, insbesondere bei Anwendung von hochfrequenten algorithmischen Handelstechniken im Sinne von Art. 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Spezifische Anforderungen bestehen bei einem Betrieb von algorithmischem Handel bei Market-Making-Strategien.

#### **12. Anforderungen an die Bereitstellung eines direkten elektronischen Zugangs (Art. 5 HPBG, Art. 4 HPBV, Art. 20 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565)**

Eine WPF muss als Voraussetzung für die Bereitstellung eines direkten elektronischen Zugangs über Systeme und Kontrollen verfügen, die eine angemessene Überprüfung der Eignung der Kunden im Hinblick auf

deren Fähigkeit, Aufträge in Bezug auf ein Finanzinstrument direkt auf elektronischem Weg an einen Handelsplatz zu übermitteln, gewährleisten. Diese Bereitstellung ist der FMA zu melden und es bestehen Aufzeichnungspflichten.

### **13. Anforderungen an den Betrieb eines MTF oder OTF (Art. 7 bis 9 HPBG, Art. 5 und 6 HPBV, Art. 70, 78 bis 82 und 90 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565)**

Der Betrieb eines MTF oder OTF stellt eine Wertpapierdienstleistung im Sinne von Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 8 und 9 WPF dar, die von einer zugelassenen WPF angeboten werden kann. Im Rahmen des jeweiligen Zulassungs- bzw. Bewilligungsverfahrens wird die Einhaltung aller gesetzlicher, spezifischer Anforderungen überprüft. MTF und OTF sind alternative Handelsplätze zum geregelten Markt/zur Wertpapierbörse. Bei den Anforderungen handelt es sich um zusätzliche organisatorische Anforderungen, die einen fairen und ordnungsgemässen Handel sowie objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen gewährleisten. Es bedarf zudem öffentlich zugänglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die neben anderen Informationen zum Zugang zum Handelsplatz für mögliche Nutzer/Teilnehmer, von denen es mindestens drei geben muss, vorzuhalten sind. Eine ausführliche Beschreibung der Funktionsweise des MTF oder OTF, einschliesslich allfälliger Verbindungen zu anderen Handelsplätzen, ist der FMA vorzulegen. In Art. 8 und 9 HPBG sind jeweils spezifische Anforderungen an MTF und OTF geregelt. Die Vorschriften zur Einhaltung der Markttransparenz und -integrität ergibt sich aus Art. 10 und 11 HPBG, um eine ordnungsgemässe Handelsüberwachung durch die Betreiber von MTF und OTF sicherzustellen. Ein Betreiber eines MTF kann sich als KMU-Wachstumsmarkt nach Art. 12 HPBG registrieren lassen. Ergänzend zu den hier genannten Gesetzesgrundlagen sind verschiedene weitere einschlägige Delegierte Rechtsakte der EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Betrieb eines MTF oder OTF zu beachten.

### **III. Verhältnismässigkeitsgrundsatz bei der Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich Compliance, Risikomanagement und Interne Revision**

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zielt nicht allein auf die Grösse des Unternehmens gemessen an der reinen Zahl der Mitarbeitenden ab. Bei der Erfüllung der organisatorischen Anforderungen haben die WPF die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte sowie die Art und das Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu berücksichtigen. Dazu zählen u.a. auch die Kundenstruktur und Zielmärkte.

### **IV. Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Verwaltung von AIF**

WPF, welche Alternative Investmentfonds (AIF) verwalten, haben die erhöhten Anforderungen gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) zu erfüllen. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Ausgestaltung der oben erwähnten Funktionen Compliance, Risikomanagement und Interne Revision.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **1. Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fmainformation-zum-datenschutz.html>.

### **2. Inkrafttreten**

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 15. April 2025 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Februar 2025 in Kraft.

Bereich Asset Management und Märkte

Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [AMM@fma-li.li](mailto:AMM@fma-li.li)